



Fachbereich WD 3

**Genehmigungspflicht für Auslandsaufenthalte nach
§ 3 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz**
Materielle Verfassungsmäßigkeit und Vollzugskompetenz des Bundes

Genehmigungspflicht für Auslandsaufenthalte nach § 3 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz
Materielle Verfassungsmäßigkeit und Vollzugskompetenz des Bundes

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 047/26
Abschluss der Arbeit: 5. Mai 2026
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Freizügigkeit und Freiheit der Person	4
3.	Allgemeine Handlungsfreiheit	5
3.1.	Eingriff in den Schutzbereich	5
3.2.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	6
3.2.1.	Legitimer Zweck und Geeignetheit	6
3.2.2.	Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	8
3.2.3.	Verfassungskonforme Auslegung	10
4.	Grundsatz der Gleichbehandlung	11
4.1.	Ungleichbehandlung	12
4.2.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	12
5.	Zuständigkeitsfragen	14
5.1.	Gesetzgebungskompetenz	14
5.2.	Verwaltungskompetenz	14
5.2.1.	Verwaltung durch die Behörden der Länder	14
5.2.2.	Bundeswehrverwaltung	15
5.3.	Fazit	15

1. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes (WDMoDG)¹ sind am 1. Januar 2026 die Regelungen für den neuen Wehrdienst in Kraft getreten. Kern dieser Regelungen ist die **Teilnahme an der Wehrrfassung**: Wehrpflichtige Männer ab dem Geburtsjahrgang 2008 müssen – Personen anderen Geschlechts sowie wehrpflichtige Männer ab dem Geburtsjahrgang 2001 können – einen Fragebogen über die Bereitschaft und Eignung zur Ableistung des Wehrdienstes ausfüllen sowie sich der Musterung unterziehen.² **Der neue Wehrdienst basiert zunächst auf Freiwilligkeit.**³ Eine Wehrpflicht wird gemäß § 2a Wehrpflichtgesetz (WPfLG)⁴ erst dann begründet, wenn der Deutsche Bundestag **durch Gesetz** über die **Einsetzung einer Bedarfswehrrpflicht** entscheidet, insbesondere, wenn die verteidigungspolitische Lage oder die Personallage der Streitkräfte dies erforderlich macht.

In diesem Zusammenhang hat die Regelung des § 3 Abs. 2 WPfLG mediale Aufmerksamkeit⁵ erhalten. Danach haben männliche Personen nach Vollendung des 17. Lebensjahres eine **Genehmigung des zuständigen Karrierecenters der Bundeswehr** einzuholen, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland länger als drei Monate verlassen, über einen genehmigten Zeitraum hinaus außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbleiben oder einen nicht genehmigungspflichtigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland über drei Monate ausdehnen wollen.

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages wurden hierzu um eine verfassungsrechtliche Bewertung dieser Regelung im Kontext des neuen Wehrdienstes gebeten. Insofern ist zu untersuchen, ob die genannte Genehmigungspflicht verfassungsrechtlich geschützte Positionen verletzt.

2. Freizügigkeit und Freiheit der Person

Gemäß Art. 11 Abs. 1 Grundgesetz (GG)⁶ genießen alle Deutschen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet. Das Grundrecht schützt nach herrschender Auffassung allerdings nicht die Ausreise-

1 Gesetz zur Modernisierung des Wehrdienstes ([Wehrdienst-Modernisierungsgesetz](#)) vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370).

2 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz – WDMoDG), [BT-Drs. 21/1853](#) vom 29.09.2025, S. 56.

3 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz – WDMoDG), [BT-Drs. 21/1853](#) vom 29.09.2025, S. 2, 56.

4 Wehrpflichtgesetz ([WPfLG](#)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 370).

5 Elzer, Neue Wehrpflicht-Regel: Männer brauchen Ausreise-Genehmigung – heftige Kritik an Gesetz, [Frankfurter Rundschau](#) vom 03.04.2026; Reisen nur mit Genehmigung – Kritik an Wehrdienstregeln, [Tagesschau-Beitrag](#) vom 05.04.2026; Kneissl, Genehmigungspflicht für Auslandsaufenthalte wehrfähiger Männer – Denn sie wissen nicht, was sie tun, [Legal Tribune Online](#) vom 07.04.2026.

6 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ([GG](#)) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

freiheit,⁷ sondern beschränkt sich auf die **Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebiets** sowie auf die Einreise- und Einwanderungsfreiheit.⁸ Das Genehmigungserfordernis nach § 3 Abs. 2 WPflG greift jedoch nur bei Auslandsaufenthalten, also bei der Ausreise, sodass der Schutzbereich des Art. 11 Abs. 1 GG nicht eröffnet ist.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG ist die Freiheit der Person unverletzlich. Das Grundrecht schützt die **körperliche Bewegungsfreiheit im engeren Sinne** und umfasst die Freiheit einer Person, einen Ort oder Raum aufzusuchen, sich dort aufzuhalten oder diesen zu verlassen.⁹ Insofern besteht grundsätzlich nur ein Schutz hinsichtlich der **Möglichkeit, sich tatsächlich fortzubewegen**, nicht aber die Befugnis, sich unbegrenzt und überall hin bewegen zu können, mithin Zugang zu bestimmten Orten oder Räumen zu erlangen.¹⁰ Folglich ist der Schutzbereich nicht so weit zu fassen, dass auch die Befugnis erfasst würde, sich an einen bestimmten Ort ins Ausland zu bewegen. Somit dürfte die Regelung in § 3 Abs. 2 WPflG nicht den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG berühren.

3. Allgemeine Handlungsfreiheit

Die Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPflG könnte einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG darstellen.

3.1. Eingriff in den Schutzbereich

Gemäß Art. 2 Abs. 1 GG hat jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Das Grundrecht schützt die **Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne**, ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht der Betätigung für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt.¹¹ Eine Ausprägung dieses Grundrechts stellt insbesondere die **Ausreisefreiheit** dar, welche als unbenanntes Freiheitsrecht vom Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG erfasst ist.¹² Jede generelle oder individuelle Regelung eines Grundrechtsverpflichteten im Schutzbereich – insbesondere durch **Genehmigungsvorbehalte** – stellt einen **Eingriff** dar.¹³ Soweit § 3 Abs. 2 WPflG also vorsieht, dass männliche Personen nach Vollendung des 17. Lebensjahres eine Genehmigung des zuständigen Karrierecenters der Bundeswehr einzuholen haben, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland länger als drei

7 BVerfG, Urteil vom 16.01.1957 – 1 BvR 253/56, Rn. 11, 30.

8 Pagenkopf, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Auflage 2024, Art. 11 Rn. 18; Ogorek, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 11 Rn. 14.

9 Stepanek-Bühringer, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 2 Rn. 455.

10 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 2 Rn. 130; Funke, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 2 Abs. 2 S. 2 Rn. 12.

11 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 2 Rn. 5.

12 Eichberger, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 2 Rn. 93; Ogorek, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 11 Rn. 15.

13 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 2 Rn. 9.

Monate verlassen, liegt darin grundsätzlich ein Eingriff in die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Ausreisefreiheit.

3.2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Fraglich ist, ob der Eingriff verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Die Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG ergeben sich insbesondere aus der verfassungsmäßigen Ordnung. Danach kann die Ausreisefreiheit grundsätzlich **durch jede Rechtsvorschrift** eingeschränkt werden, soweit diese wiederum formell und materiell verfassungsgemäß ist.¹⁴ Die Regelung in § 3 Abs. 2 WPflG könnte somit eine Schranke der Ausreisefreiheit darstellen, wenn sie ihrerseits verfassungsgemäß ist. In materieller Hinsicht ist insofern das allgemeine **Verhältnismäßigkeitsprinzip** maßgeblich. Danach müssen grundrechtseinschränkende Maßnahmen einem **legitimen Zweck** dienen, diesen mit **geeigneten** und **erforderlichen Mitteln** verfolgen und sich letztlich auch als **verhältnismäßig im engeren Sinne** erweisen, also nicht außer Verhältnis zur Zweckerreichung und der Schwere des Eingriffs stehen.¹⁵

3.2.1. Legitimer Zweck und Geeignetheit

Die Genehmigung des zuständigen Karrierecenters der Bundeswehr bei einem Auslandsaufenthalt von mehr als drei Monaten männlicher Personen nach Vollendung des 17. Lebensjahres müsste zunächst einem legitimen Zweck dienen. Über den Zweck der Vorschrift könnte zunächst eine **historische Einordnung** Aufschluss geben. Bereits **im Jahr 1965** wurde die Genehmigungspflicht als **Instrument der Wehrüberwachung** gesetzlich geregelt und sollte die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Wehrpflichtigen **im Rahmen einer aktiven Wehrpflicht** sicherstellen.¹⁶ Es sollte verhindert werden, dass ohne vorherige wehrbehördliche Prüfung Wehrpflichtige ins Ausland wegziehen und dadurch die Wehrüberwachung und die Heranziehung zum Wehrdienst mindestens erschweren.¹⁷ Diese Regelung galt auch bislang als verfassungsgemäß.¹⁸ Das Verhältnismäßigkeitsprinzip lässt bei der Ausreisefreiheit weitergehende Eingriffe zu als das auf wenige Eingriffsbefugnisse beschränkte Grundrecht auf Freizügigkeit nach Art. 11 GG. So durfte grundsätzlich die Ausreise verwehrt und damit verhindert werden, dass der Ausreisewillige sich der früher bestehenden Wehrpflicht entzieht.¹⁹

14 BVerfG, Urteil vom 16.01.1957 – 1 BvR 253/56, Rn. 17; Jarass, in: Jarass/Piero, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 2 Rn. 16.

15 Eichberger, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 2 Rn. 85.

16 Kneissl, Genehmigungspflicht für Auslandsaufenthalte wehrfähiger Männer – Denn sie wissen nicht, was sie tun, [Legal Tribune Online](#) vom 07.04.2026.

17 BVerwG, Urteil vom 22.09.2004 – 6 C 1/04, Rn. 22.

18 Vgl. BVerwG, Urteil vom 07.06.1972 – 8 C 191.70; Endemann, Nachlässig modernisiert – Zur Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPflG und der Allgemeinverfügung vom 9. April 2026, [Verfassungsblog](#) vom 20.04.2026.

19 Eichberger, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 2 Rn. 93.

Ob dieser Zweck der Wehrüberwachung allerdings im Kontext der heutigen Regelungen aufgrund des WModG weiterhin legitim sein kann, erscheint zumindest zweifelhaft. Denn bislang galt die Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPfLG nur **im Rahmen einer aktiven Wehrpflicht** und seit der Aussetzung der Wehrpflicht im Jahr 2011 gemäß § 2 WPfLG a. F. nur für den sogenannten **Spannungs- oder Verteidigungsfall**.²⁰ Nunmehr bestimmt § 2 Abs. 3 WPfLG n. F. zum einen, dass § 3 WPfLG auch **außerhalb des Spannungs- oder Verteidigungsfalls** gilt. Zum anderen enthält das Gesetz keine Regelung dazu, dass die Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPfLG etwa erst im Fall der Einsetzung einer Bedarfswehrpflicht nach § 2a WPfLG greift. Folglich dürfte dem Wortlaut nach grundsätzlich von einer uneingeschränkten Geltung des § 3 Abs. 2 WPfLG, also **unabhängig von einer aktiven Wehrpflicht**, auszugehen sein.

Im Rahmen eines freiwilligen Wehrdienstes wird vertreten, dass der Zweck der Wehrüberwachung, der die Genehmigungspflicht ursprünglich legitimierte, entfällt.²¹

Denkbar wäre aber auch, dass die Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPfLG unabhängig von der historischen Einordnung als gewissermaßen **vorgelagerte Wehrüberwachungsmaßnahme** einen legitimen Zweck darstellen könnte. Denn grundsätzlich wird es nicht ausgeschlossen sein, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Bedarfswehrpflicht nach § 2a WPfLG eingesetzt werden kann. Mit dem WModG soll ein **verbessertes Lagebild über den Personalumfang der Wehrpflichtigen** erreicht werden.²² Dieses Lagebild soll gerade schon in Friedenszeiten gewonnen werden. Mit der Wiedereinführung der Musterung soll ein konkreteres Lagebild darüber ermöglicht werden, wie viele Wehrpflichtige wirklich für einen Wehrdienst zur Verfügung stehen.²³ Wer ins Ausland geht, würde weder vom Lagebild erfasst noch für die Musterung erreichbar sein, sodass § 3 Abs. 2 WPfLG hier eine Lücke schließen könnte.²⁴ Entsprechend erklärte das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg), dass Hintergrund und Leitgedanke dieser Regelung eine **für den Bedarfsfall belastbare und aussagekräftige Wehrerfassung** sei und man für den Ernstfall wissen müsse, wer sich längerfristig im Ausland aufhält.²⁵ Diese Erwägungen dürften sich im Gesetzge-

20 Reisen nur mit Genehmigung – Kritik an Wehrdienstregeln, [Tagesschau-Beitrag](#) vom 05.04.2026; Kneissl, Genehmigungspflicht für Auslandsaufenthalte wehrfähiger Männer – Denn sie wissen nicht, was sie tun, [Legal Tribune Online](#) vom 07.04.2026.

21 Kneissl, Genehmigungspflicht für Auslandsaufenthalte wehrfähiger Männer – Denn sie wissen nicht, was sie tun, [Legal Tribune Online](#) vom 07.04.2026; Endemann, Nachlässig modernisiert – Zur Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPfLG und der Allgemeinverfügung vom 9. April 2026, [Verfassungsblog](#) vom 20.04.2026.

22 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz – WModG), [BT-Drs. 21/1853](#) vom 29.09.2025, S. 2.

23 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz – WModG), [BT-Drs. 21/1853](#) vom 29.09.2025, S. 3.

24 Endemann, Nachlässig modernisiert – Zur Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPfLG und der Allgemeinverfügung vom 9. April 2026, [Verfassungsblog](#) vom 20.04.2026.

25 Reisen nur mit Genehmigung – Kritik an Wehrdienstregeln, [Tagesschau-Beitrag](#) vom 05.04.2026.

bungsverfahren entsprechend niedergeschlagen haben, da die Erreichung eines verbesserten Lagebildes bereits als erste Zielsetzung in der Begründung des Gesetzentwurfs genannt ist.²⁶

Bei der Bestimmung des legitimen Zwecks und der Geeignetheit des Mittels steht dem Gesetzgeber grundsätzlich ein nur beschränkt überprüfbarer **Beurteilungsspielraum** zu.²⁷ Insofern dürften hier keine allzu hohen Maßstäbe anzulegen sein, sodass es auch vertretbar sein dürfte, in der vorgelagerten Wehrüberwachungsmaßnahme einen legitimen Zweck zu sehen. Die Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPflG dürfte auch **grundsätzlich geeignet** sein, zu einem verbesserten Lagebild über den Personalumfang der Wehrpflichtigen beizutragen.

3.2.2. Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Fraglich ist allerdings, ob die Genehmigungspflicht tatsächlich auch erforderlich ist. Das wäre nur dann der Fall, wenn es **kein milderes, gleich geeignetes Mittel** zur Erreichung des legitimen Zwecks gäbe. Wenn mit der Genehmigungspflicht lediglich ein verbessertes Lagebild über den Personalumfang der Wehrpflichtigen erreicht werden soll, könnte dies grundsätzlich auch mit einer **Anzeigepflicht** erreicht werden. Die Anzeige eines Auslandsaufenthalts dürfte insofern weniger intensiv in die Rechte der Betroffenen eingreifen, da hierfür kein förmlicher Antrag gestellt, keine behördliche Entscheidung abgewartet werden müsste und die Ausreise auch nicht verwehrt werden könnte. Gleichwohl würde durch die Mittelung entsprechender Informationen das benötigte Lagebild zustande kommen können, sodass die Anzeigepflicht gleich geeignet wäre. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) müssen Art und Umfang der staatlichen Kontrolle der tatsächlichen Situation, für die sie geschaffen wird, adäquat sein.²⁸ Wenn eine Auskunftspflicht dem Informationsinteresse der Behörde genügt, könnte eine Genehmigungspflicht demnach unverhältnismäßig sein.²⁹

Zwar steht dem Gesetzgeber bei der Beurteilung der Erforderlichkeit des gewählten Mittels ebenfalls ein eingeschränkt überprüfbarer **Beurteilungsspielraum** zu.³⁰ Dieser Beurteilungsspielraum ist jedoch dann überschritten, wenn die Erwägungen so offensichtlich fehlsam sind, dass sie vernünftigerweise keine Grundlage für eine gesetzgeberische Maßnahme darstellen können.³¹ In diesem Kontext ist auch die Regelung in **§ 3 Abs. 2 Satz 3 WPflG** zu beachten, wonach die Genehmigung nach Satz 1 und 2 für den Zeitraum zu erteilen ist, in dem die männliche Person für eine Einberufung zum Wehrdienst nicht heransteht. Die Regelung enthält somit einen **gebundenen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung**. Da die Genehmigungspflicht ihrem Wortlaut nach unabhängig vom Bestehen einer aktiven Wehrpflicht gilt, könnte also angenommen werden, dass

26 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz – WDMoG), [BT-Drs. 21/1853](#) vom 29.09.2025, S. 2.

27 Eichberger, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 2 Rn. 85.

28 BVerfG, Urteil vom 05.08.1966 – 1 BvF 1/61, Rn. 16.

29 Endemann, Nachlässig modernisiert – Zur Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPflG und der Allgemeinverfügung vom 9. April 2026, [Verfassungsblog](#) vom 20.04.2026.

30 Lang, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 2 Rn. 58.

31 BVerfG, Beschluss vom 21.12.2011 – 1 BvR 2007/10, Rn. 29.

bis zur Einsetzung einer Bedarfswehrpflicht nach § 2a WPfLG stets der Fall vorliegt, dass eine **Einberufung zum Wehrdienst eben nicht heransteht**. Diese Systematik wirft zumindest die Frage auf, ob die Erwägungen des Gesetzgebers in Bezug auf den Zweck der Genehmigungspflicht außerhalb einer aktiven Wehrpflicht offensichtlich fehlsam waren und damit der Beurteilungsspielraum überschritten wäre. Entscheidend dürfte insofern die Bedeutung des „Heranstehens“ für eine Einberufung zum Wehrdienst sein.

Ob ein Wehrpflichtiger zur Einberufung heransteht, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) mit Blick auf den für ihn in Betracht kommenden **nächstmöglichen Einberufungstermin** sowie darauf zu beurteilen, für **welche Dauer und zu welchem Zweck** der Wehrpflichtige sich im Ausland aufhalten will.³² Da derzeit keine Einberufung gegen den Willen des Betroffenen stattfindet, würde demnach niemand zur Einberufung „heransteht“. ³³ Allerdings führt das BVerwG weiter aus, dass mit der Genehmigungspflicht auch sichergestellt werden soll, dass der Betroffene bereits der Musterung zugeführt werden kann: „Hält der Wehrpflichtige sich zu Studienzwecken im Ausland auf, so werden Bemühungen der Wehrersatzbehörden, ihn der Musterung (...) zuzuführen, wesentlich erschwert.“³⁴ Mit dieser Sichtweise im Kontext des neuen Wehrdienstes interpretiert *Endemann* den Begriff des Heranstehens funktional: Heranstehe, wer sich im Prozess befindet, der auf eine **mögliche Einberufung** ziele, wozu auch die **Feststellung der Tauglichkeit durch die Musterung** gehöre.³⁵ Nach dieser Auffassung könnte zumindest mit Beginn der verpflichtenden Musterung ab 1. Juli 2027³⁶ ein Heranstehten für die Einberufung zum Wehrdienst angenommen werden.

Ein anderes Verständnis hat hingegen das BMVg geäußert, das zwischenzeitlich eine **Allgemeinverfügung** erlassen hat, wonach männliche Personen, die der Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 1 WPfLG unterfallen, „allgemein von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen“ werden.³⁷ Zur Begründung wird dabei angeführt, dass der Zweck des Aufbaus eines aktuellen und belastbaren Überblicks über den erfassten Personenkreis sowie der Vorbereitung einer lagegerechten Handlungsfähigkeit es gegenwärtig nicht erfordere, jeden von § 3 Abs. 2 WPfLG erfassten Auslandsaufenthalt einer individuellen Vorabentscheidung zu unterwerfen. „Nach § 3 Absatz 2 Satz 3 WPfLG wäre ohne einen verpflichtenden Wehrdienst jede beantragte Genehmigung zu

32 BVerwG, Urteil vom 22.09.2004 – 6 C 1/04, Rn. 25; BVerwG, Beschluss vom 04.08.1997 – 8 C 3/97, Rn. 4.

33 Endemann, Nachlässig modernisiert – Zur Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPfLG und der Allgemeinverfügung vom 9. April 2026, [Verfassungsblog](#) vom 20.04.2026.

34 BVerwG, Urteil vom 22.09.2004 – 6 C 1/04, Rn. 21.

35 Endemann, Nachlässig modernisiert – Zur Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPfLG und der Allgemeinverfügung vom 9. April 2026, [Verfassungsblog](#) vom 20.04.2026.

36 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Wehrdienstes (Wehrdienst-Modernisierungsgesetz – WDMoG), [BT-Drs. 21/1853](#) vom 29.09.2025, S. 3.

37 Bundesministerium der Verteidigung, [Bekanntmachung](#) über eine allgemeine Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach § 3 Absatz 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 09.04.2026 (BAnz AT 16.04.2026 B3).

erteilen, da **nicht mit einer Heranziehung zu rechnen** ist.³⁸ Damit legt das BMVg die Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPflG so aus, dass ohne die Einsetzung der Wehrpflicht nach § 2a WPflG das „Heranstellen“ für eine Einberufung zum Wehrdienst nicht gegeben sei.³⁹

Dass die Rechtmäßigkeit der Allgemeinverfügung des BMVg indes angezweifelt wird,⁴⁰ soll im Rahmen dieser Arbeit zwar nicht vertieft werden. Hervorzuheben ist an dieser Stelle jedoch, dass die in der Allgemeinverfügung verkörperte Rechtsauffassung des BMVg grundsätzlich nicht mit derjenigen des Gesetzgebers gleichzusetzen ist. Allerdings zeigt auch dies und die bisherige Medienberichterstattung in diesem Zusammenhang,⁴¹ dass allgemein **nicht unerhebliche Unklarheiten und Zweifel** hinsichtlich der Einordnung des § 3 Abs. 2 WPflG in das System des neuen Wehrdienstes bestehen. Hinzukommt, dass die Begründung des Gesetzentwurfs keine Ausführungen in Bezug auf die Genehmigungspflicht und das Heranstellen für eine Einberufung zum Wehrdienst enthält. Insofern liegt zumindest der Schluss nahe, dass die Erwägungen des Gesetzgebers in Bezug auf den Zweck der Genehmigungspflicht außerhalb einer aktiven Wehrpflicht unvollständig und damit fehlsam gewesen sein könnten.

Somit könnte grundsätzlich angenommen werden, dass der Gesetzgeber bei der Beurteilung der Erforderlichkeit des Mittels seinen ihm zustehenden Beurteilungsspielraum überschritten hat und die Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPflG eben nicht erforderlich ist, da ein milderes Mittel zur Verfügung stünde. Auf die Frage der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne käme es dann nicht mehr an. Der Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG wäre folglich verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

3.2.3. Verfassungskonforme Auslegung

Es könnte jedoch eine verfassungskonforme Auslegung im Wege der **teleologischen Reduktion** des § 3 Abs. 2 WPflG in Betracht kommen. Eine solche Auslegung ist geboten, wenn unter Berücksichtigung von Wortlaut, systematischer Auslegung und Normzweck unterschiedliche Deutungen möglich sind, von denen eine zu einem **verfassungsgemäßen Ergebnis** führt.⁴² Die verfassungskonforme Auslegung darf dabei **nicht in Widerspruch zu dem** klar geäußerten **Willen des**

38 Bundesministerium der Verteidigung, [Bekanntmachung](#) über eine allgemeine Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach § 3 Absatz 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 09.04.2026 (BAnz AT 16.04.2026 B3); Hervorhebung d. Verf.

39 Vgl. auch dazu Endemann, Nachlässig modernisiert – Zur Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPflG und der Allgemeinverfügung vom 9. April 2026, [Verfassungsblog](#) vom 20.04.2026.

40 Vgl. dazu ausführlicher Heinemann, Verteidigungsministerium verfügt "allgemeine Ausnahme" zum Wehrpflichtgesetz: Ein unnötiger Bruch mit rechtsstaatlichen Prinzipien, [Legal Tribune Online](#) vom 17.04.2026; Endemann, Nachlässig modernisiert – Zur Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPflG und der Allgemeinverfügung vom 9. April 2026, [Verfassungsblog](#) vom 20.04.2026.

41 Reisen nur mit Genehmigung – Kritik an Wehrdienstregeln, [Tagesschau-Beitrag](#) vom 05.04.2026; Kneissl, Genehmigungspflicht für Auslandsaufenthalte wehrfähiger Männer – Denn sie wissen nicht, was sie tun, [Legal Tribune Online](#) vom 07.04.2026.

42 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 20 Rn. 67.

Gesetzgebers stehen.⁴³ Es darf einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Gesetz nicht ein entgegengesetzter Sinn verliehen, der normative Gehalt der auszulegenden Norm nicht grundlegend neu bestimmt oder das gesetzgeberische Ziel nicht in einem wesentlichen Punkt verfehlt werden.⁴⁴

Wie zuvor festgestellt, dürfte der Normzweck des § 3 Abs. 2 WPflG, ein verbessertes Lagebild über den Personalumfang der Wehrpflichtigen zu erreichen, auch mit einer einfachen Anzeige erfüllt werden können. Ohne eine aktive Wehrpflicht dürfte es schwer zu rechtfertigen sein, einer männlichen Person nach Vollendung des 17. Lebensjahres das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten zu verwehren. Dies verdeutlicht auch die Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 3 WPflG, wonach ein gebundener Anspruch auf Genehmigungserteilung für den Zeitraum besteht, in dem der Betroffene nicht für eine Einberufung zum Wehrdienst heransteht. Es ließe sich daher vertreten, dass es dem Gesetzgeber mit der Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPflG ohne aktive Wehrpflicht lediglich darauf ankam, einen Überblick zu bekommen, wer potenziell in absehbarer Zeit als Wehrpflichtiger zur Verfügung stehen könnte, einen längeren Auslandsaufenthalt jedoch – zumindest solange keine Wehrpflicht nach § 2a WPflG eingesetzt ist – nicht zu verhindern. Ein Genehmigungsvorbehalt dürfte insoweit aufgrund des reinen Informationsinteresses nicht erforderlich sein.⁴⁵ Jedenfalls dürfte es demnach nicht dem Willen des Gesetzgebers widersprechen, die **Genehmigungspflicht auf eine Anzeigepflicht zu reduzieren**. Eine solche teleologische Reduktion würde dem § 3 Abs. 2 WPflG weder einen entgegengesetzten Sinn verleihen noch seinen normativen Gehalt grundlegend neu bestimmen oder das gesetzgeberische Ziel verfehlen.

Somit erscheint eine verfassungskonforme Auslegung des § 3 Abs. 2 WPflG vertretbar, wonach männliche Personen nach Vollendung des 17. Lebensjahres lediglich verpflichtet sind, einen Auslandsaufenthalt von mehr als drei Monaten anzuzeigen. Der Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG könnte auf diese Weise verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Die Anzeigepflicht dürfte ein geeignetes und gegenüber der Genehmigungspflicht milderes Mittel darstellen, um den Zweck des verbesserten Lagebildes über den Personalumfang der Wehrpflichtigen zumindest zu fördern. Sie dürfte auch im engeren Sinne verhältnismäßig sein, da die **bloße Anzeige** eines (geplanten) Auslandsaufenthaltes von mehr als drei Monaten **keinen besonders schweren Eingriff** in Art. 2 Abs. 1 GG darstellen dürfte und das berechtigte **Informationsinteresse des Staates** in Bezug auf eine aussagekräftige Wehrerfassung und damit letztlich die **Verteidigungsfähigkeit** insoweit **gewichtiger** sein dürfte als das Interesse des Betroffenen, „anonym“ für längere Zeit ausreisen zu können, zumal die Ausreise an sich nicht berührt würde.

4. Grundsatz der Gleichbehandlung

Die Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPflG könnte ferner den Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG verletzen.

43 BVerfG, Beschluss vom 22.03.2018 – 2 BvR 780/16, Rn. 150.

44 BVerfG, Beschluss vom 27.03.2012 – 2 BvR 2258/09, Rn. 73.

45 Endemann, Nachlässig modernisiert – Zur Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPflG und der Allgemeinverfügung vom 9. April 2026, [Verfassungsblog](#) vom 20.04.2026.

4.1. Ungleichbehandlung

Gemäß Art. 3 Abs. 2 GG sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Nach Abs. 3 darf niemand insbesondere wegen seines Geschlechtes benachteiligt oder bevorzugt werden. Die Regelung in § 3 Abs. 2 WPflG adressiert ausdrücklich nur **männliche Personen** und erfasst somit **nicht Personen anderen Geschlechts**. Damit liegt zunächst eine Ungleichbehandlung vor.

4.2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Grundsätzlich kann eine Ungleichbehandlung durch **jede vernünftige Erwägung** gerechtfertigt sein.⁴⁶ Dabei gilt nach der Rechtsprechung des BVerfG ein stufenloser, am Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab.⁴⁷ Ungleichbehandlungen nach Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG können bei der Anknüpfung an das Geschlecht auch durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt sein, wobei die unmittelbare Verwendung der grundsätzlich unzulässigen Differenzierungskriterien des Abs. 3 Satz 1 einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung unterliegt.⁴⁸

Der Regelung in § 3 Abs. 2 WPflG liegt als Besonderheit zunächst die Entscheidung des verfassungsändernden Gesetzgebers zugrunde, dass nach Art. 12a Abs. 1 GG Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften verpflichtet werden können. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG **verstößt die Beschränkung der Wehrpflicht auf Männer nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz**, da Art. 12a Abs. 1 GG den **gleichen verfassungsrechtlichen Rang** wie Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG hat und diesen Bestimmungen aus Spezialitätsgründen vorgeht.⁴⁹ Da es jedoch derzeit keine Wehrpflicht, sondern lediglich einen auf Freiwilligkeit beruhenden Wehrdienst gibt und die Regelung des § 3 Abs. 2 WPflG unabhängig davon Geltung beansprucht, stellt sich die Frage, inwieweit die Wertung aus Art. 12a Abs. 1 GG maßgebend sein kann. Art. 12a Abs. 1 GG stellt die Einführung der Wehrpflicht und ihre Beibehaltung als Kann-Vorschrift in das **Ermessen des Gesetzgebers**, wobei ihm die Wahl zwischen **Freiwilligen- und Pflichtmodell** offensteht.⁵⁰ Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung steht dem Gesetzgeber zwar ein Gestaltungsspielraum zu, er hat jedoch bei der Entscheidungsfindung die **verfassungsrechtliche Grundentscheidung** für eine militärische Landesverteidigung zu berücksichtigen, wobei nicht nur der Einrichtung, sondern auch der Funktionsfähigkeit der Bundeswehr

46 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Auflage 2024, Art. 3 Rn. 19.

47 BVerfG, Beschluss vom 23.06.2015 – 1 BvL 13/11, 1 BvL 14/11, Rn. 70.

48 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Auflage 2024, Art. 3 Rn. 115, 152.

49 BVerfG, Beschluss vom 27.03.2002 – 2 BvL 2/02, Rn. 27; BVerfG, Beschluss vom 20.12.1960 – 1 BvL 21/60, Rn. 22.

50 Weingärtner, Wehrpflicht und Wehrgerechtigkeit – Verfassungsrechtliche Aspekte einer verpflichtenden Deckung des Personalbedarfs der Streitkräfte, GSZ 2025, 101 (102).

verfassungsrechtlicher Rang zukommt.⁵¹ Daraus folgt, dass auch bei der Ausgestaltung eines freiwilligen Wehrdienstes die Wertung aus Art. 12a Abs. 1 GG zu berücksichtigen sein dürfte.

Für den Prüfungsmaßstab einer möglichen Verletzung von Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG bedeutet das, dass aufgrund der Wertung von Art. 12a Abs. 1 GG **kollidierendes Verfassungsrecht ausreichen** dürfte, um die Ungleichbehandlung von Männern und Personen anderen Geschlechts nach § 3 Abs. 2 WPflG rechtfertigen zu können. Denn es ist danach von Verfassungs wegen gerade nicht möglich, Personen anderen Geschlechts als Männer zum Wehrdienst zu verpflichten. Darin dürfte insofern auch eine **Grenze des Gestaltungsspielraums** des Gesetzgebers zu sehen sein. Dass sich die Regelung in § 3 Abs. 2 WPflG nur auf männliche Personen beschränkt, scheint insofern konsequent. An dieser Bewertung dürfte auch der Umstand nichts ändern, dass der Wehrdienst derzeit lediglich auf Freiwilligkeit beruht. Denn wie bereits dargestellt, bezweckt § 3 Abs. 2 WPflG, ein verbessertes Lagebild über den **Personalumfang der Wehrpflichtigen** zu erreichen, mithin darüber, wie viele Wehrpflichtige wirklich für einen Wehrdienst zur Verfügung stehen.⁵² Im Fall der Einsetzung einer Bedarfswehrpflicht nach § 2a WPflG können nur männliche Personen verpflichtet werden. Würden Personen anderen Geschlechts von § 3 Abs. 2 WPflG erfasst, obwohl sie nicht zum Wehrdienst verpflichtet werden können, dürfte das mangels legitimen Zwecks verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt sein. Zwar können Personen anderen Geschlechts gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 WPflG **freiwillig Wehrdienst leisten**. Nach Satz 2 haben sie in diesem Fall die Rechtsstellung eines Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leistet. Insofern wird jedoch auf den **Rechtsstatus nach einer erfolgten Einberufung** abgestellt, sodass im Fall des freiwilligen Wehrdienstes § 3 Abs. 2 WPflG als Wehrüberwachungsmaßnahme im Vordergrund gerade nicht gilt.

Im Übrigen dürfte die Regelung in § 3 Abs. 2 WPflG auch nicht den **Grundsatz der Wehrgerechtigkeit**, der sich aus Art. 12a GG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 GG ableitet,⁵³ berühren. Denn dieser besagt, dass eine allgemeine Wehrpflicht als Ausprägung des Gebots der staatsbürgerlichen Lasten- und Pflichtengleichheit eine **gleichmäßige Heranziehung aller Wehrpflichtigen** zum Dienst an der Waffe fordert.⁵⁴ Der Grundsatz der Wehrgerechtigkeit ist somit dann verletzt, wenn die Zahl der Angehörigen eines Altersjahrgangs, die Wehrdienst leisten, erheblich hinter der Zahl der kraft Gesetzes verfügbaren Wehrpflichtigen dieses Jahrgangs zurückbleibt.⁵⁵ § 3 Abs. 2 WPflG regelt jedoch nicht, wie viele Wehrpflichtige zum Wehrdienst herangezogen werden.

51 Weingärtner, Wehrpflicht und Wehrgerechtigkeit – Verfassungsrechtliche Aspekte einer verpflichtenden Deckung des Personalbedarfs der Streitkräfte, GSZ 2025, 101 (102); BVerfG, Beschluss vom 26.05.1970 – 1 BvR 83/69, 1 BvR 244/69, 1 BvR 345/69, Rn. 71.

52 Vgl. Ausführungen unter 3.2.1.

53 Vgl. dazu ausführlicher Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Losverfahren und Wehrgerechtigkeit, Sachstand vom 29.11.2025, [WD 2 - 3000 - 073/25](#), S. 7, m.w.N.

54 Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Losverfahren und Wehrgerechtigkeit, Sachstand vom 29.11.2025, [WD 2 - 3000 - 073/25](#), S. 7, m.w.N.

55 Voland, Ständig Streit um die Streitkräfte: Der Grundsatz der Wehrgerechtigkeit vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen, ZRP 2007, 185.

Somit dürfte die Genehmigungspflicht nach § 3 Abs. 2 WPflG nicht den Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß Art. 3 GG verletzen.

5. Zuständigkeitsfragen

Zu untersuchen ist schließlich, ob die Übertragung der Zuständigkeit auf Karrierecenter der Bundeswehr für Genehmigungen nach § 3 Abs. 2 WPflG verfassungsrechtlich zulässig ist.

5.1. Gesetzgebungskompetenz

Gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG hat der Bund die **ausschließliche Gesetzgebung** über die **Verteidigung**. Darunter fallen alle mit der Aufstellung, dem Unterhalt und dem Einsatz von Streitkräften zusammenhängenden Sachverhalte.⁵⁶ Dazu gehören auch Regelungen im Zusammenhang mit einer Wehrpflicht.⁵⁷ Weiterhin hat der Bund gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG die **ausschließliche Gesetzgebung** insbesondere über die **Freizügigkeit** und **Auswanderung**. Der Begriff der Freizügigkeit entspricht dabei im Wesentlichen Art. 11 Abs. 1 GG, erfasst darüber hinaus aber auch die Ein- und Ausreise.⁵⁸ Auswanderung ist die Ausreise aus dem Bundesgebiet mit dem Ziel, einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets zu begründen.⁵⁹ Damit steht dem Bund grundsätzlich die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung des § 3 Abs. 2 WPflG zu.

5.2. Verwaltungskompetenz

Fraglich ist jedoch, wem für Sachverhalte des § 3 Abs. 2 WPflG die Verwaltungskompetenz zusteht. Grundsätzlich **führen** gemäß Art. 83 GG **die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus**, soweit das GG nichts anderes bestimmt oder zulässt.

5.2.1. Verwaltung durch die Behörden der Länder

Führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie gemäß Art. 84 Abs. 1 Satz 1 GG die **Einrichtung der Behörden** und das Verwaltungsverfahren. Führen die Länder die Bundesgesetze im Auftrage des Bundes aus, so bleibt die Einrichtung der Behörden gemäß Art. 85 Abs. 1 GG Angelegenheit der Länder, soweit nicht Bundesgesetze mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes bestimmen. Für die Bereiche **Freizügigkeit und Auswanderung** enthält das GG keine Bestimmung darüber, dass entsprechende Bundesgesetze durch den Bund selbst oder durch die Länder im Auftrag des Bundes ausgeführt würden, was zunächst auf eine Verwaltungskompetenz der Länder hindeuten könnte.

56 Seiler, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 73 Rn. 3.

57 Kment, in: Jarass/Piero, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 73 Rn. 6.

58 Kment, in: Jarass/Piero, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 73 Rn. 8.

59 Kment, in: Jarass/Piero, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 73 Rn. 12.

5.2.2. Bundeswehrverwaltung

Für den Vollzug des § 3 Abs. 2 WPflG dürfte jedoch eine speziellere Regelung greifen. Denn hierbei handelt es sich um eine Maßnahme der Wehrüberwachung.⁶⁰ Zur Wehrüberwachung dürften grundsätzlich die notwendigen Bezüge zu den Bereichen der Freizügigkeit und Auswanderung entsprechend § 3 Abs. 2 WPflG zählen, da diese Bereiche in einem inneren Zusammenhang mit der Genehmigungspflicht in § 3 Abs. 2 WPflG stehen. Als Ausnahme vom Grundsatz der Verwaltungskompetenz der Länder kommt Art. 87b Abs. 1 GG in Betracht. Danach wird die **Bundeswehrverwaltung in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau** geführt. Sie dient den Aufgaben des Personalwesens und der unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte. Für den Bereich Personal hat der Bund das **Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr mit 16 nachgeordneten Karrierecentern** geschaffen, die die Aufgaben der ursprünglichen Kreiswehrrersatzämter übernommen haben.⁶¹

Die **Wehrüberwachung als Teil des Wehrrersatzwesens** wird allerdings nicht dem Personalwesen nach Art. 87b Abs. 1 Satz 2 zugeordnet.⁶² Es handelt sich dabei vielmehr um einen Fall des Abs. 2 Satz 1 GG. Hiervon erfasst wird die Durchführung aller sonstigen Bundesgesetze, die der Verteidigung einschließlich des Wehrrersatzwesens dienen.⁶³ Solche Bundesgesetze können mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass sie ganz oder teilweise in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau ausgeführt werden (sog. fakultative Bundesverwaltung). Somit können grundsätzlich die Aufgaben der Wehrüberwachung in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden.

Entsprechend regelt § 14 WPflG, dass die **Aufgaben des Wehrrersatzwesens in bundeseigener Verwaltung** durchgeführt und folgenden, dem Bundesministerium der Verteidigung unterstehenden Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen werden:

- Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr – Bundesoberbehörde –,
- **Karrierecenter der Bundeswehr** – Bundesunterbehörden –.

Somit dürfte davon auszugehen sein, dass dem Bund gemäß Art. 87b Abs. 2 Satz 1 GG die Verwaltungskompetenz in Bezug auf § 3 Abs. 2 GG zusteht.

5.3. Fazit

Die Übertragung der Zuständigkeit des Karrierecenters der Bundeswehr für Genehmigungen nach § 3 Abs. 2 WPflG dürfte folglich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen.

60 Vgl. Ausführungen unter 3.2.1.

61 Müller-Franken, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 87b Rn. 29.

62 Müller-Franken, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Auflage 2024, Art. 87b Rn. 36.

63 Heun, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 3. Auflage 2018, Art. 87b Rn. 11.